



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN BEENDEN

Informationen für Betroffene und Interessierte





VORWORT

„Ich bin eine von drei Frauen, die dazu gezwungen ist, Gewalt als Teil ihrer Lebensgeschichte zu akzeptieren. Das ist eine Statistik, die sich ändern muss. Eine von drei Frauen darf nicht länger Angst davor haben, sich Hilfe zu holen. Ich bin eine von drei Frauen. Und ich werde die eine sein, die so lange laut schreien wird, bis sich diese Zahlen ändern.“

Teri Hatcher (Schauspielerin)

Mit dem Beitritt zur Istanbul-Konvention 2017 verpflichtet sich Deutschland, auch in Zukunft alles dafür zu tun, um jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffene zu schützen und ihnen eine umfangreiche Unterstützung zu bieten. Mit der Konvention werden europaweit Schutzstandards verbindlich, die betroffenen Frauen Mut machen können, die Gewalttäter anzuzeigen und sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

Die Konvention bestätigt noch einmal ganz deutlich: Gewalt ist keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Denn leider trifft Gewalt Frauen genau dort, wo sie eigentlich Schutz und Sicherheit finden sollten: in ihrer Partnerschaft. Traurigerweise ist es aber genau umgekehrt. Statistisch betrachtet ist der gefährlichste Mensch im Leben einer Frau ihr Beziehungspartner.

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter: Sie kann sich in Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen äußern. Sie kann aber auch sexualisierte

Formen von Gewalt wie Vergewaltigungen bedeuten oder zu körperlichen Verletzungen bis hin zu schweren Misshandlungen oder gar Tötungen führen. Frauen empfinden Gewalt in engen sozialen Beziehungen oft als ausweglos und teilen sich aus nachvollziehbaren Gründen häufig nicht mit. Mir ist es ein Anliegen, dass betroffene Frauen sich nicht allein gelassen fühlen, Unterstützungsmöglichkeiten kennen und sich Hilfe holen. Bereits seit Oktober 2000 setzt sich das Frauenministerium mit dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) für betroffene Frauen ein. Hier geht es um schnelle und umfassende Hilfe für die betroffenen Frauen und ihre Kinder.

Dazu haben wir ein landesweites und starkes Netzwerk aus Polizei, Justiz, Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufen, Jugendämtern, Gleichstellungsbeauftragten, Kinderschutzdiensten und Täterarbeitseinrichtungen aufgebaut.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Beratungs- und Schutzmöglichkeiten des Netzwerks. Darüber hinaus erhalten Sie rechtliche Informationen sowie Hinweise auf finanzielle Hilfen und erfahren Hintergründe zum Thema Gewalt gegen Frauen. Wenn Sie selbst in der Vergangenheit Gewalt erlebt haben oder aktuell erleben, können Sie sich jederzeit an die aufgeführten Einrichtungen wenden, um Hilfe zu erhalten. Auch wenn es Ihnen schwerfällt, über die erlittene Gewalt zu sprechen: Gehen Sie den entscheidenden Schritt und lassen Sie sich beraten! Sie können sich darauf verlassen, dass Ihr Anliegen vertraulich behandelt wird und niemand über Ihren Kopf hinweg agiert. Auch wenn Sie sich nur informieren wollen, finden Sie hier die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Ich wünsche mir sehr, dass diese Broschüre einen Beitrag dazu leistet, Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu verringern und gewaltbetroffenen Frauen wieder zu einem selbstbestimmten Leben zu verhelfen.

Anne Spiegel
*Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz*

INHALT

Worum es geht	· 4
Das Ausmaß der Gewalt	· 5
Was erleben Frauen in Gewaltbeziehungen?	· 7
Formen der Gewalt	· 8
Der Kreislauf der Gewalt	· 10
Die Folgen der Gewalt	· 12
Kinder sind immer mitbetroffen!	· 13
Warum bleiben Frauen in Gewaltbeziehungen?	· 14
Was können Sie tun, wenn Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind?	· 15
Was kann die Polizei tun?	· 19
Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz	· 21
Vorläufiger Rechtsschutz – Eilanträge	· 25
Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld	· 26
Maßnahmen zum Schutz von Kindern	· 27
Strafverfolgung	· 28
Psychosoziale Prozessbegleitung	· 30
Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe / Beratungshilfe	· 31
Opferentschädigungsgesetz	· 32
Was ist bei Migrantinnen und Frauen mit Fluchtgeschichte besonders zu beachten?	· 33
Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?	· 36
Arbeit mit den Tätern	· 41
Fachstellen für Betroffene	· 43

WORUM ES GEHT

„Gute Beziehungen fühlen sich gut an.
Sie fühlen sich richtig an.
Sie tun nicht weh.“

Michelle Obama

In den eigenen vier Wänden, im vermeintlichen Schutzraum von Ehe, Familie und Partnerschaft, ist leider auch die Gewalt zu Hause. Im „geschützten“ Rahmen der Familie und anderen engen sozialen Beziehungen kommt es am häufigsten zu körperlicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Ehe und Partnerschaft sind nicht nur Orte der Liebe, der Nähe, des Vertrauens und der Harmonie, sondern auch Orte der Konflikte, des Streits, des Hasses und der Gewalt.

Dabei geht die Gewalt zum allergrößten Teil von Männern aus. Männer versuchen damit, Kontrolle über Frauen auszuüben und die „Macht des Stärkeren“ mit allen Mitteln durchzusetzen.

Betroffen sind Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, jedes Bildungsstands, jedes Einkommens, jeder Nationalität und jeder ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet. Aber sie ist es nicht. Diese Gewalt geht alle an. Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen sind keine Familienstreitigkeiten oder Beziehungskonflikte, sondern ein schwerwiegendes kriminelles Unrecht, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen werden muss.

DAS AUSMASS DER GEWALT

Frauen sind durch Partnergewalt mehr bedroht als durch andere Gewaltdelikte. Dies belegte 2004 erstmals die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene repräsentative Studie zur „**Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland**“¹. Danach haben:

- rund 25 % der in Deutschland lebenden Frauen Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt,
- 13 % der befragten Frauen, also fast jede siebte Frau angegeben, seit dem 16. Lebensjahr Formen sexualisierter Gewalt erlebt zu haben,
- 42 % aller befragten Frauen mitgeteilt, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben, die von Eingeschüchert werden oder aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten,
- 58 % der Befragten unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erlebt.

Das große Ausmaß der Gewalt gegen Frauen wurde 2014 auch durch die EU-weite repräsentative Erhebung der Europäischen Grundrechteagentur für die 28 Mitgliedstaaten bestätigt.

Frauen mit Behinderungen sind in noch größerem Ausmaß von Partnergewalt betroffen. Denn mit einer Behinderung gehen oft eine erhöhte Verletzlichkeit und ein größeres Risiko, Gewalt zu erfahren, einher.

¹ Vgl. Schröttle, Monika/Müller, Ursula (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.* Download unter: www.bmfsfj.de (s. Themen > Gleichstellung > Frauen vor Gewalt schützen > häusliche Gewalt).

Jede zweite Frau mit Behinderung wird Opfer von Gewalt. Jede dritte war bereits in der Kindheit und Jugend sexuellen Übergriffen ausgesetzt.² Aufgrund ihrer Abhängigkeit zum Täter offenbaren sie nur selten Gewalterfahrungen und holen sich Hilfe.

Frauenhäuser, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen stehen selbstverständlich auch für Frauen mit Behinderungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet die Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung (KOBRA) Unterstützung an.



² Vgl. Universität Bielefeld, *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2012.*

WAS ERLEBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, ist vielfältig. Sie reicht von körperlichen Verletzungen, wie z. B. Knochenbrüchen, Prellungen, Messerstichen, Platzwunden und eingeschlagenen Zähnen, bis hin zu Vergewaltigungen, Morddrohungen und Tötungen.

Die Gewalt äußert sich in Beleidigungen, Erniedrigungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des sozialen Lebens, Drohungen („Ich nehme dir die Kinder weg, wenn du gehst!“) oder Beschimpfungen („Du kannst nichts, du hast sowieso keine Ahnung!“, „Du Schlampe, du Hure, du gehst aus dem Leim...“). Bespitzelungen und krankhafte Eifersucht sind an der Tagesordnung. Viele Frauen haben kein eigenes Einkommen oder verfügen nicht über Geld, sie haben keine Kontovollmacht und /oder müssen sich für jede Ausgabe rechtfertigen.

Kontakte und Beziehungen mit der Familie und Freunden werden oft streng kontrolliert, so dass die Opfer immer weniger Möglichkeiten der Hilfe haben. Oftmals sind die Frauen so eingeschüchtert und isoliert, dass sie keinen Ausweg aus ihrer Lage sehen.

Phasen von Trennung und Scheidung sind für Frauen besonders gefährlich: In diesen Situationen kommt es häufig zu häuslicher Gewalt gegen Frauen bzw. die Gewalt nimmt in dieser Phase an Häufigkeit und Intensität zu. Auch nach Trennung und Scheidung wird die Gewalt vom ehemaligen Beziehungspartner manchmal in Form von Nachstellungen, Drohungen und körperlichen Übergriffen fortgesetzt.

FORMEN DER GEWALT

Körperliche Gewalt

Dazu zählen Schubsen, festes Anpacken, so dass es weh tut, Stoßen, Treten, Schlagen, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt

Dazu zählen alle sexuellen Handlungen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden und gegen dessen erkennbaren Willen stattfinden: Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde und Freiheit des Opfers darstellen.

Psychische und emotionale Gewalt

Dazu zählen permanente Kontrollausübung über die Betroffene (Was tut sie? Wo ist sie? Mit wem spricht sie?), ständige abwertende Kommentare, dass die Frau wertlos, hässlich und nutzlos sei, Anschreien, Weigerung mit ihr zu sprechen, den Kontakt zu Freundinnen und Freunden sowie Familie unterbinden, die Frau vor anderen und den Kindern demütigen, wertvolle persönliche Dinge zerstören.

Belästigung und Nachstellung (Stalking)

Dazu zählen ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Beschimpfung oder Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren wollen.

Ökonomische Gewalt

Dazu zählen die Partnerin um Geld betteln lassen, Geld verweigern oder abnehmen, Kontozugang verweigern, eine Arbeitsaufnahme, eine Ausbildung oder die Teilnahme an Deutschkursen verbieten oder verhindern.

Digitale Gewalt

Dazu zählen Belästigung, Beleidigung, Ausgrenzung, Nachstellung (Stalking) oder Bedrohung über das Handy oder Internet (wie z. B. mittels Facebook, WhatsApp, YouTube, Instagram, etc.).

Die verschiedenen Gewaltformen werden vom Gewalttäter meistens nicht isoliert voneinander ausgeübt, sondern miteinander kombiniert.



SOS
Notruf

DER KREISLAUF DER GEWALT

Gewalt in engen sozialen Beziehungen beginnt schleichend und endet in einem Teufelskreis. Viele Betroffene hoffen, dass sich die Situation wieder zum Besseren wenden wird. Doch meistens trügt diese Hoffnung. Durchschnittlich sieben Jahre lang ertragen Frauen ihre gewalttätigen Männer, ehe sie Hilfe in Anspruch nehmen.

Am Anfang der Gewaltspirale stehen oftmals Demütigungen, Bloßstellungen und Diskriminierungen. Gewaltausbrüchen folgen Versöhnungen und Versprechen, die nicht eingehalten werden.

Oft versuchen die Täter, ihr gewalttätiges Handeln zu entschuldigen und zu bagatellisieren. Sie versuchen dem Opfer eine Mitschuld zuzuschieben: „Sie hat mich halt provoziert“ oder „Sie weiß doch ganz genau, dass sie das bei mir lassen muss“. Sie schieben den „Ausrutscher“ auf Stress in der Arbeit oder darauf, dass sie zu viel getrunken haben. Ein anderes Mal waren die Kinder zu laut. Gewalttäter finden immer Gründe und Anlässe für ihre Gewalthandlungen. Und immer wieder Entschuldigungen.

„Die sogenannten „Provokationen“ bestehen oft nur darin, dass die Frau nicht rechtzeitig von der Arbeit nach Hause kommt, eine eigene Meinung hat, ihre Freundin besuchen war oder den Mann kritisiert. Oft fühlen sich Männer von Verhaltensweisen provoziert, die sie für sich selbstverständlich in Anspruch nehmen.“³

³ Vgl. Egger, Renate/ Fröschl, Elfriede/ Lercher, Lisa/ Logar, Rosa/ Sieder, Hermine (1995). *Gewalt gegen Frauen in der Familie*. Wien, Verlag für Gesellschaftskritik.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Kreislauf der Gewalt, wie er sich häufig entwickelt:



DIE FOLGEN DER GEWALT

Zu den körperlichen Auswirkungen, wie beispielsweise Narben, gebrochene Rippen, fehlende Zähne, innere Verletzungen, Fehlgeburten, verminderte Seh- und Hörfähigkeit usw., kommen weitreichende seelische Folgen, die oft noch Jahre später auftreten. Dazu zählen Angstzustände, Depressionen, Alpträume, Ess- und Schlafstörungen, Schuld- und Schamgefühle, ein niedriges Selbstwertgefühl, Vertrauensverlust und ein zerstörtes Welt- und Menschenbild.

Frauen berichten über ständiges Angespanntsein und Konzentrationsprobleme. Sie haben kein Zutrauen mehr in frühere Fähigkeiten und schaffen es oft nur mit Mühe, den normalen Alltag zu bewältigen. Zu den körperlichen und psychischen Folgen der Misshandlungen kommt oft noch die soziale Isolation. Die Täter kontrollieren jeden Schritt, oder die Opfer ziehen sich aus dem Bekannten- und Freundeskreis zurück.

Viele Studien belegen, dass sexualisierte, psychische und /oder körperliche Gewalterlebnisse Traumatisierungen zur Folge haben können. Die betroffenen Frauen erfahren intensive Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein. Oft werden die Vergewaltigungen mehrmals oder regelmäßig verübt. Neben körperlichen Verletzungen können psychische und psychosomatische Erkrankungen die Folge sein.

KINDER SIND IMMER MITBETROFFEN!

Kinder und Jugendliche erleben oft über lange Zeit hinweg, wie der Vater die Mutter misshandelt, demütigt und einschüchtert. Sie fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich oder schuldig für das, was passiert. Teilweise versuchen sie die Mutter zu schützen und den Vater zurückzuhalten, und werden dann oft selbst verletzt. Häufig haben sie Angst sich einzumischen, und deshalb Schuldgefühle oder sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.

Studien belegen, dass die Kinder oftmals vom selben Mann misshandelt oder sexuell missbraucht werden wie ihre Mütter.

Bei Kindern aus gewaltbelasteten Familien werden häufig Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität und Ängstlichkeit bis hin zu psychologischen Traumata beobachtet.

Oft sind Mädchen, die sich mit der misshandelten Mutter identifizieren, später selbst gefährdet, Gewalt in ihren Beziehungen zu erleiden. Jungen, die sich mit den Tätern identifizieren, geraten in die Gefahr, später selbst Gewalt als Druckmittel für die Durchsetzung ihrer Bedürfnisse einzusetzen.⁴

Deshalb brauchen Frauen und Kinder in Gewaltbeziehungen qualifizierte Hilfe und Unterstützung, um diese Erlebnisse zu verarbeiten. Das Erleben von Gewalt ist immer eine schmerzhaft Erfahrung. **Und auf keinen Fall sind die Opfer selbst schuld an der Gewalttat.**

⁴ Vgl. Kavemann, Barbara; Kreyssig Ulrike (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

WARUM BLEIBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Für die betroffenen Frauen ist es sehr schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Viele ertragen selbst massive Gewalt über Jahre hinweg.

Ihnen erscheint die Situation ausweglos, weil

- sie finanziell abhängig vom Partner sind,
- der Partner droht, ihnen bei einer Trennung das Kind/die Kinder wegzunehmen,
- sie dem Kind/den Kindern den Vater nicht wegnehmen wollen,
- sie auf Besserung hoffen und darauf, dass die „gute Seite“ des Partners (die sie vielleicht gerade an ihm lieben) wieder zum Vorschein kommt,
- sie sich für das Familienleben und die Beziehung verantwortlich fühlen. Bei Streit geben sie sich oft die Schuld dafür,
- viele Betroffene glauben, persönlich versagt zu haben und sich schämen, mit Familienangehörigen oder Freunden darüber zu sprechen,
- die Gefahr in Trennungssituationen am größten ist (das Risiko vom ehemaligen Ehemann oder Partner getötet zu werden, ist in dieser Zeit fünfmal höher als sonst)⁵,
- sie sich durch die oftmals jahrelangen Gewalterfahrungen, die ausgestandenen Ängste und die soziale Isolation ohnmächtig und hilflos fühlen.

„Stockholm-Syndrom“

Zum Teil wird bei misshandelten Frauen ein Verhalten beobachtet, das als „Stockholm-Syndrom“ bekannt geworden ist. Wie Geiselnopfer solidarisieren und arrangieren sie sich mit dem gewalttätigen Partner, um die Abhängigkeitssituation aushalten zu können. Ohne Hilfe von außen gelingt es ihnen kaum, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien.

⁵ Vgl. Crawford, M./Gartner, R. „Woman Killing. Intimate femicide in Ontario 1974–1990“. Bericht für das „Women We Honour Action Committee“, Ontario, 1992.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE VON BEZIEHUNGSGEWALT BETROFFEN SIND?

Wenn Ihr Lebenspartner Sie misshandelt, bedroht, beleidigt oder nach einer Trennung nicht akzeptieren will, dass Sie nicht weiter mit ihm zusammenleben wollen und Ihnen nachstellt, setzen Sie sich zur Wehr! Sie müssen die Gewalttaten nicht hinnehmen, und Sie sind in dieser Situation nicht schutz- und rechtlos. Warten Sie nicht, bis Sie schwere Verletzungen erlitten haben! Erfahrungsgemäß kann sich die Gewalt von Mal zu Mal steigern.

- **In einer akuten Gefahrensituation rufen Sie die Polizei (Tel. 110)!** Die Polizei ist zu Ihrem Schutz da und hat verschiedene Möglichkeiten, gegen den Täter vorzugehen.
- Durch das **Gewaltschutzgesetz**, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde der zivilrechtliche Schutz für Opfer von Beziehungsgewalt erheblich verbessert. Die Polizei kann für eine begrenzte Zeit einen Platzverweis gegen den Täter aussprechen und ihn aus der Wohnung verweisen. Sie können beim Familiengericht die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beantragen und längerfristige Kontakt- und Nährungsverbote erwirken. Durch diese Schutzanordnungen wird dem Täter untersagt, sich Ihnen gegen Ihren Willen zu nähern oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Hält er sich nicht daran, macht er sich strafbar.

Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz finden Sie im Kapitel „Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz“ auf Seite 21.

- Beziehungsgewalt erfüllt häufig eine Reihe von **Straftatbeständen**: (gefährliche / schwere) Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Beleidigung, Vergewaltigung / sexueller Übergriff, Nachstellung (Stalking) etc., so dass gegen den Täter Strafanzeige erstattet werden kann.

Achtung: Einige der genannten Straftatbestände (z. B. Vergewaltigung) unterliegen der Ermittlungspflicht. Das bedeutet, dass Sie die Ermittlungen und Strafverfolgungen nicht mehr stoppen können, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft davon erfahren haben.

- Im Sexualstrafrecht gilt seit Oktober 2016 das Prinzip „**Nein heißt Nein**“. Demnach ist jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, strafbar. Es kommt nicht mehr darauf an, ob sich die Betroffene gegen die Übergriffe wehrt oder warum ihr das nicht gelungen ist. Auch sexuelle Belästigungen stehen nun unter Strafe. Dadurch sind auch Übergriffe strafbar, die bisher als unerheblich eingestuft wurden.
- Seit 2007 ist das **Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (§ 238 StGB)** in Kraft. Der Gesetzgeber hat damit signalisiert, dass Stalking keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht ist. Insbesondere Frauen, die eine Beziehung beendet oder einen Beziehungswunsch zurückgewiesen haben, sind davon betroffen.

Seit März 2017 sind gesetzliche Erweiterungen des Straftatbestands der Nachstellung in Kraft getreten, die die Stalking-Opfer künftig besser schützen und die Verurteilung von Tätern wegen Nachstellungen erleichtern sollen. Nunmehr macht sich strafbar, wer durch bestimmte Handlungen beharrlich einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die objektiv dazu geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.

- **Lassen Sie sich beraten und unterstützen.** Den meisten Frauen fällt es schwer, über die Gewalttätigkeiten des Partners zu sprechen. Dennoch sollten Sie Ihre Situation „öffentlich“ machen. Ein Gespräch mit einem vertrauten Menschen und der Besuch einer Beratungsstelle helfen Ihnen

bei notwendigen Entscheidungen und geben Kraft. **Schweigen hilft dem Täter, nicht dem Opfer!**

- Denken Sie an Ihre Sicherheit und treffen Sie **Vorkehrungen zu Ihrem Schutz** und dem **Schutz Ihres Kindes / Ihrer Kinder**:
 - Pflegen Sie Kontakt zu Ihren Nachbarinnen und Nachbarn, bitten Sie Freundinnen und Freunde sowie Verwandte regelmäßig bei Ihnen vorbeizuschauen, lassen Sie sich nicht isolieren!
 - Ziehen Sie Ihre Hausärztin / Ihren Hausarzt ins Vertrauen und lassen Sie die erlittenen Verletzungen attestieren!
 - Führen Sie ein Tagebuch und halten Sie die Übergriffe und Daten fest! Wenn möglich, notieren Sie auch Zeuginnen und Zeugen!
 - Verlassen Sie mit Ihren Kindern die Wohnung, wenn Sie neue Gewalttaten Ihres Partners befürchten!
 - Bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens darum, auf ein abgesprochenes Signal hin die Polizei zu verständigen, wenn Sie in Gefahr sind!
 - Deponieren Sie die wichtigsten Unterlagen als Kopien (siehe Checkliste auf Seite 18) und evtl. notwendige Kleidung (auch für das Kind / die Kinder) an einem sicheren Platz!
 - Sollten Sie von Telefonterror betroffen sein, gehen Sie nicht mehr persönlich ans Telefon, sondern betreiben Sie das Telefon nur noch mit einem Anrufbeantworter. Beantragen Sie eine neue (geheime) Rufnummer und verwenden Sie auch dann noch zur Sicherheit einen Anrufbeantworter. Blockieren Sie die Nummer des Täters auf Ihrem Telefon oder Handy.
 - Nutzen Sie die vorhandenen Sperrfunktionen in den sozialen Netzwerken. Informieren Sie die Betreiber der Internet-Plattformen über beleidigende und nachweislich falsche Darstellungen – sie sind verpflichtet, diese zu löschen. Eröffnen Sie ggf. neue Accounts.
 - Speichern Sie belästigende Nachrichten oder drucken Sie diese aus. Leiten Sie sie nicht weiter, ansonsten ändert sich der Header (Protokoll des E-Mail-Verlaufs im Quelltext). Antworten Sie nicht auf solche Nachrichten. Ändern Sie ggf. Ihre Kontaktdaten (wie E-Mail-Adresse, Telefon etc.).

- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, wenden Sie sich an ein **Frauenhaus!** Dort finden Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder Schutz und Unterstützung. Tun Sie dies auch dann, wenn Sie sich trotz Überlassung der Wohnung oder einer Schutzanordnung bedroht fühlen!

Checkliste für Dinge, die Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder bei einem Auszug brauchen:

- Bargeld, Kontounterlagen, EC-Karte, Kreditkarte, Spargbuch
- Ausweise/Pass, Krankenversicherungskarte
- Heiratsurkunde, Geburtsurkunde
- Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Lohnsteuerkarte, Rentenversicherungsausweis, Bescheide vom Arbeits- oder Sozialamt
- Mietvertrag, Versicherungsverträge
- Sorgerechtsentscheide
- Gerichtliche Bescheide über Schutzanordnungen oder die Wohnungsüberlassung, damit Sie gegen einen Verstoß vorgehen können
- Notwendige Medikamente, ärztliche Atteste
- Persönliche Briefe und Aufzeichnungen
- Schulsachen und Spielzeug des Kindes / der Kinder

WAS KANN DIE POLIZEI TUN?

Die Polizei hat die Aufgabe, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Straftaten zu verfolgen.

Rufen Sie in Notsituationen die Polizei (Tel. 110)! Sie kann verschiedene Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihres Kindes / Ihrer Kinder treffen. Sie kann:

- den Täter längerfristig aus der Wohnung verweisen und ihm die Rückkehr in die Wohnung verbieten (**Wegweisung** und **Rückkehrverbot**),
- dem Täter verbieten, sich Ihnen zu nähern oder bewusst ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen (**Näherungsverbot**),
- dem Täter verbieten, Verbindung auch über Fernkommunikation (Telefon, Handy, Internet usw.) mit Ihnen aufzunehmen (**Kontaktverbot**),
- dem Täter verbieten, sich an bestimmten Örtlichkeiten (bspw. im Umkreis Ihrer Wohnung, des Kindergartens, der Schule oder Ihrer Arbeitsstelle) aufzuhalten (**Aufenthaltsverbot**),
- den Täter auch in **Gewahrsam** nehmen, insbesondere in einer akuten Bedrohungssituation und wenn eine Wegweisung nicht ausreicht. Die Person ist unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen, der über die Fortdauer der Freiheitsentziehung entscheidet.



Die vorgenannten rechtlichen Maßnahmen können für bis zu **10 Tage** verfügt werden. Dauert danach die Gefahr an, ist auch eine Verlängerung möglich. In dieser Zeit können Sie sich beraten lassen, in Ruhe weitere Entscheidungen treffen und Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (**siehe Kapitel „Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz“ auf Seite 21**) stellen.

Die Polizei sorgt dafür, dass Sie getrennt vom Täter eine Aussage machen können. Dabei ist es für die weiteren polizeilichen Ermittlungen, zu Ihrem Schutz und für eine eventuelle Strafverfolgung sehr wichtig, dass Sie

- offen und genau schildern, was vorgefallen ist. Das ist sehr wichtig, weil die Polizei auf dieser Grundlage entscheidet, was zu Ihrem Schutz notwendig ist,
- nach Möglichkeit Zeuginnen und Zeugen benennen,
- auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen berichten.

Die Einsatzbeamtinnen und -beamten werden alle Spuren und Beweise sichern (z. B. Fotos anfertigen, Tatmittel sicherstellen, Zeugenbefragungen durchführen, dafür sorgen, dass Ihre Verletzungen versorgt und attestiert werden) und bei Verdacht einer Straftat eine Strafanzeige fertigen.

Wollen Sie als betroffene Frau nicht in der Wohnung bleiben, wird die Polizei Sie in die Wohnung einer vertrauten Person oder in ein Frauenhaus begleiten. Dabei sorgt sie dafür, dass der Misshandler nicht erfährt, wo Sie und ggf. auch Ihr Kind / Ihre Kinder sich aufhalten.

Mit Ihrem Einverständnis wird die Polizei Ihren Namen und Ihre Adresse einer **Interventionsstelle** mitteilen bzw. Sie in ein Frauenhaus bringen oder Ihnen eine Beratungsstelle nennen, an die Sie sich wenden können (**siehe Kapitel „Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?“ auf Seite 36**).

ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ – DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, hat den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Gewalttaten im Allgemeinen und insbesondere bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen verbessert.

Gewalttaten im Sinne des Gewaltschutzgesetzes sind Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit bzw. die Drohung mit solchen Verletzungen sowie unzumutbare Nachstellungen und Belästigungen.

Nach der Devise **„Der Täter geht – das Opfer bleibt!“** kann die misshandelte Frau auch die – zumindest vorübergehende – Überlassung der Wohnung durch eine gerichtliche Entscheidung erreichen. Darüber hinaus können Kontakt- und Nährungsverbote ausgesprochen werden.

Das Gewaltschutzgesetz gilt für eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Schutz vor Gewalt und Nachstellungen / Schutzanordnungen – § 1 Gewaltschutzgesetz

Gemäß § 1 des Gewaltschutzgesetzes kann das Zivilgericht Schutzanordnungen erlassen, wenn die antragstellende Person vorsätzlich und widerrechtlich vom Gewalttäter an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt worden ist. Dabei wird keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer vorausgesetzt, so dass Schutzanordnungen auch für Gewalttaten außerhalb enger sozialer Beziehungen ausgesprochen werden können.

Falls Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind, bedeutet das, dass Sie vom Täter verlangen können, dass er Handlungen unterlässt, die eine Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Eigentumsbeeinträchtigung, Bedrohung, sexuelle Nötigung etc. darstellen.

Schutzanordnungen können auch dann erlassen werden, wenn der Täter mit solchen Taten droht (widerrechtliche Drohung) oder Ihnen nachstellt. Unter Nachstellen ist z. B. das Auflauern vor der Wohnung, Abpassen am Arbeitsplatz, aber auch die Kontaktaufnahme per Telefon und Handy (Telefonterror), E-Mail oder über soziale Netzwerke zu verstehen (Stalking).

Dies ist besonders oft dann der Fall, wenn bereits eine Trennung stattgefunden hat und der Täter erst danach beginnt, die Frau zu verfolgen und zu belästigen.

Das Gericht kann dem Täter verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung auf einen zu bestimmenden Umkreis zu nähern,
- andere näher zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz, Kindergarten und Schule des Kindes / der Kinder, Freizeiteinrichtungen),
- Kontakt – persönlich, per Telefon, Handy, Brief, E-Mail oder über die sozialen Medien – mit Ihnen aufzunehmen,
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Liste ist nicht abschließend. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, die zu Ihrem Schutz erforderlich sind. Dabei können auch mehrere Anordnungen kombiniert werden, wenn dies notwendig ist. Schutzanordnungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen, ihre Dauer ist vom Einzelfall abhängig.

Das Gericht kann die Schutzanordnung auch in den Fällen treffen, in denen der Täter die Gewalttaten in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Alkohol- oder Drogenrausch) begangen hat.

Der Verstoß gegen die Schutzanordnungen ist strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden (§ 4 Gewaltschutzgesetz).

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung – § 2 Gewaltschutzgesetz

§ 2 des Gewaltschutzgesetzes gibt Gewaltopfern das Recht auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Hierdurch soll für das Opfer mehr Sicherheit vor weiteren Gewalttaten geschaffen werden.

Sind Sie Opfer einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung und führen Sie mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie verlangen, die Wohnung zumindest zeitweise alleine zu nutzen.

Wurde Ihnen mit solchen Verletzungen nur „gedroht“, dann haben Sie Anspruch auf die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn dadurch eine „unbillige Härte“ vermieden wird. Nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist, wenn sich die Gewalt nur gegen das Kind richtet, zum Schutz des Kindes die Überlassung der Wohnung an einen Elternteil oder einen Dritten möglich.

Sind Sie mit dem Täter verheiratet, können Sie gemäß § 1361b BGB die Überlassung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung verlangen, wenn ein weiteres Verbleiben Ihres Ehemannes für Sie eine unbillige Härte darstellen würde. Ein solcher Fall liegt in der Regel bei Anwendung von Gewalt vor oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Dauer der Wohnungsüberlassung:

- Sind Sie allein oder gemeinsam mit Dritten Mieterin oder Eigentümerin, kann das Gericht entscheiden, dass Sie die Wohnung sofort auf Dauer alleine nutzen können.
- Ist der Täter alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung, wird die Überlassung der Wohnung zunächst solange zeitlich befristet, wie es zu Ihrem Schutz erforderlich erscheint. Die Höchstdauer beträgt in der Regel sechs Monate, sie kann jedoch ausnahmsweise für höchstens sechs weitere Monate verlängert werden.

- Handelt es sich um einen gemeinsamen Mietvertrag oder um gemeinsames Eigentum, orientiert sich das Gericht bei der Bestimmung der Dauer an den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Bei Zuwiderhandlungen:

Die **Nutzung der Wohnung** durch Sie darf durch den Täter nicht verhindert oder erschwert werden. Das Gericht kann außerdem ausdrücklich verbieten, dass der Täter die Wohnung kündigt oder verkauft.

Bleibt der Gewalttäter trotz gerichtlicher Entscheidung in der Wohnung, wird die Anordnung **mit Hilfe einer Gerichtsvollzieherin / eines Gerichtsvollziehers** und ggf. der Polizei durchgesetzt.

Verschafft sich der Täter während der Dauer der Wohnungsüberlassung unrechtmäßig Zutritt zur Wohnung, begeht er eine Straftat.

Rufen Sie in einem solchen Fall die Polizei zu Hilfe und weisen Sie die Beamtin oder den Beamten auf die gerichtliche Entscheidung hin.

Sollten Sie den Gewalttäter jedoch wieder in die Wohnung aufnehmen, kann er bei Gericht die Aufhebung der Räumungsentscheidung beantragen. Tut er das nicht, bleibt der Beschluss wirksam und kann während seiner Geltungsdauer immer wieder vollstreckt werden.

VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ – EILANTRÄGE

Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung können beim Familiengericht auch im Eilverfahren als **einstweilige Anordnungen** beantragt werden.

Eilverfahren sind insbesondere dann wichtig, wenn der Täter zeitlich befristet von der Polizei weggewiesen wurde. Aber auch, wenn Sie sich wegen einer Gewalttat ohne einen Polizeieinsatz getrennt haben, ist eine schnelle Entscheidung notwendig, da gerade in Trennungssituationen die Gefährdung für Sie als Betroffene besonders groß ist. Sie sollten auf jeden Fall sofort nach der Gewalttat einen entsprechenden Antrag stellen. Liegt die Tat schon länger zurück, wird das Gericht die Eilbedürftigkeit eher ablehnen.

Eilanträge können Sie durch Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt stellen, beim zuständigen Gericht persönlich abgeben oder mit der Post an das Gericht schicken. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Eilantrag durch die Rechtsantragsstelle im Gericht aufnehmen zu lassen.

Im **Eilverfahren** reicht es aus, wenn Sie dem Gericht glaubhaft machen, dass Sie durch den Täter bedroht werden und weitere Verletzungen oder Nachteile zu befürchten haben. Dies kann durch eine eidesstattliche Versicherung, ein ärztliches Attest, eidesstattliche Versicherungen von Zeuginnen bzw. Zeugen oder einen Polizeibericht erfolgen.

Beschlüsse im Eilverfahren können durch das Gericht auch **ohne Anhörung des Täters** erlassen werden.

Liegen die Gewalttaten schon länger zurück, muss ein Hauptverfahren angestrengt werden. Hierbei reicht eine Glaubhaftmachung nicht mehr aus, sondern es müssen Beweise erbracht werden, die das Gericht vom Vorliegen der Gewalttaten überzeugen. Beweismittel sind: Zeuginnen und Zeugen, ärztliche

Atteste, Polizeiberichte, Sachverständigengutachten und die Befragung von Antragstellerin und Antragsgegner durch das Gericht. Hierbei ist es auf jeden Fall ratsam, wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

ANSPRÜCHE AUF SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD

Gemäß § 823 BGB können Sie gegen den Täter Schadensersatzansprüche etwa wegen Zerstörung oder Entziehung Ihres Eigentums oder von der Krankenkasse nicht gedeckte Heilbehandlungskosten verlangen. Außerdem steht Ihnen bei Körperverletzungen gemäß § 253 Abs. 2 BGB Schmerzensgeld zu.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN

Elterliche Sorge

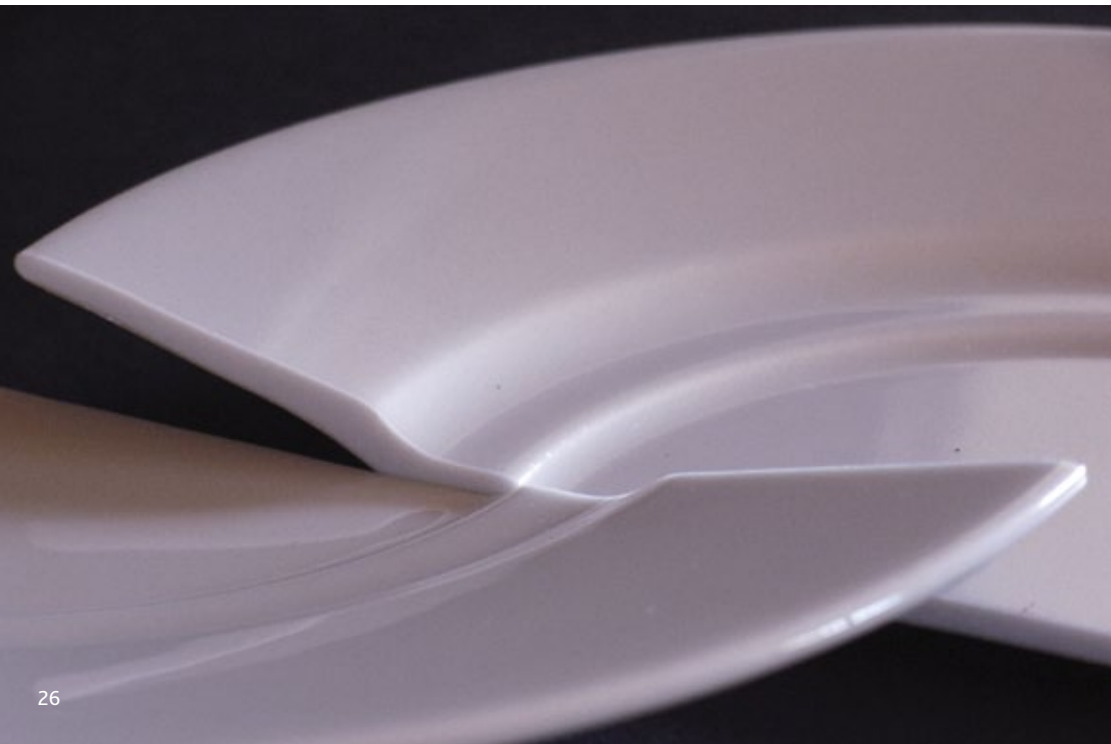
Kinder sind immer mitbetroffen, wenn ihre Mütter unter Beziehungsgewalt leiden. Artikel 31 der Istanbul-Konvention verlangt deshalb, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht daher in diesen Fällen häufig nicht dem Kindeswohl, so dass zumindest die teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter notwendig und sinnvoll sein kann. Um (weitere) Gefährdungen für Ihr Kind / Ihre Kinder zu vermeiden, sollten Sie daher gleich nach der Trennung das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht / die elterliche Sorge beantragen.

Umgangsrecht

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechtes behält der Täter in der Regel ein Umgangsrecht für das Kind / die Kinder.

Da der Umgang des Kindes mit einem gewalttätigen Vater in der Regel nicht dem Kindeswohl dient, kann dieses Umgangsrecht vom Familiengericht aber auf Antrag begrenzt oder ausgeschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. das Wohl des Kindes aufgrund der Gefahr weiterer Misshandlungen gefährdet ist. Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen empfinden die richterliche Bewilligung eines Umgangsrechts zumeist als Beeinträchtigung ihres Schutzbedürfnisses. Möglich ist auch die Anordnung des betreuten Umgangs, der in vielen Formen ausgeübt werden kann. Auskunft erhalten Sie darüber beim Jugendamt oder den entsprechenden Beratungsstellen.

Damit ein möglichst umfassender Schutz gewährleistet ist, sollten Sie die entsprechenden Anträge zur elterlichen Sorge oder zum Umgangsrecht möglichst gleichzeitig mit den Schutzanträgen stellen.



STRAFVERFOLGUNG

Wurden Sie z. B. körperlich misshandelt, mit einem Verbrechen bedroht, durch Gewalt oder Drohung zu einem Verhalten gezwungen, vergewaltigt, eingesperrt, wurde Ihr Eigentum zerstört oder Ihnen entzogen etc., dann liegt eine strafbare Handlung vor, und **Sie können Strafanzeige erstatten**.

Hierbei muss deutlich werden, dass Sie die Strafverfolgung des Täters anstreben. Dies kann sowohl bei jeder Polizeidienststelle als auch bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft direkt erfolgen. Hierbei ist es hilfreich, etwaige Zeuginnen und Zeugen mit Namen und Anschrift zu benennen, Fotos von Verletzungen oder des Wohnungszustands und ärztliche Atteste beizufügen. Die Strafanzeige sollte möglichst unmittelbar nach der Tat erfolgen, da die Beweis- und Spurensicherung dann die besten Erfolge verspricht.

Bei weniger schwerwiegenden Delikten, z. B. bei Beleidigung, müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag stellen.

Einige Straftaten, z. B. eine Vergewaltigung, werden von Polizei und Staatsanwaltschaft **von Amts wegen verfolgt**. Das bedeutet auch, dass Sie die Ermittlung und Strafverfolgung nicht mehr stoppen können, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurden.

Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung

Vor einer Vernehmung müssen Sie als Zeugin über Ihre Rechte aufgeklärt werden. Fragen nach Ihrem persönlichen Lebensbereich sollten Ihnen nur dann gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist. Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Angehörige belasten würden, müssen Sie nicht beantworten. Ist der Beschuldigte ein naher Angehöriger, steht Ihnen auch ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zu. Bei Vernehmungen können Sie sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben grundsätzlich das Recht, bei Ihren Vernehmungen anwesend zu sein.

Sie können sich als Nebenklägerin dem Verfahren anschließen und sich in bestimmten Fällen kostenfrei durch eine Opferanwältin / einen Opferanwalt vertreten lassen. Als Nebenklägerin sind Sie nicht nur Zeugin, sondern Verfahrenspartei und haben Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung sowie das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Um Gefährdungen für Sie zu vermeiden, kann auf Ihren Antrag hin als ladungsfähige Anschrift in den Akten und auch in der Hauptverhandlung z. B. die Adresse Ihrer Rechtsanwältin / Ihres Rechtsanwalts angegeben werden. Während Ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Öffentlichkeit und auch der Angeklagte ausgeschlossen werden.



PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Seit dem 1. Januar 2017 haben Sie, wenn Sie Opfer einer besonders schweren Straftat (z. B. einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs) geworden sind, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung.

Die psychosoziale Prozessbegleiterin / der psychosoziale Prozessbegleiter führt Sie durch das Ermittlungs- und das Strafverfahren, informiert Sie über den Ablauf und hilft bei der Bewältigung von Ängsten und möglichen Belastungen während des Strafverfahrens. Eine Übersicht über die in Rheinland-Pfalz anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen / Prozessbegleiter ist im Internet abrufbar.⁶

Über Ihre Rechte im Strafverfahren informiert Sie ausführlich das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“.⁷

⁶ Vgl. https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/2017-09-20_anerkannte_psychosoziale_Prozessbegleiterinnen_und_Prozessbegleiter.pdf.

⁷ Vgl. https://opferschutz.rlp.de/fileadmin/opferschutz/Startseite/Opfermerkblatt_2017_RLP_Version.pdf.

VERFAHRENSKOSTENHILFE / PROZESSKOSTENHILFE / BERATUNGSHILFE

Verfügen Sie über kein oder über ein geringes Einkommen, können Sie in **familienrechtlichen** Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** beantragen. Die Verfahrenskostenhilfe deckt sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die Kosten der eigenen Anwältin bzw. des eigenen Anwalts ab. In allen zivilrechtlichen Verfahren heißt diese Hilfe **Prozesskostenhilfe**.

Wird kein gerichtliches Verfahren durchgeführt, können Sie einen **Berechtigungschein** für die Beratung und außergerichtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt erhalten. Diesen Berechtigungschein können Sie beantragen, wenn Sie über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen.

Anträge zu diesen Hilfen nehmen die **Rechtsantragsstellen der Gerichte** entgegen.

In bestimmten Fällen kann Ihnen in **strafrechtlichen Verfahren** auf Antrag eine kostenlose Rechtsanwältin bzw. ein kostenloser Rechtsanwalt beigeordnet oder Ihnen Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gewährt werden.

OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Handelt es sich bei der Tat um einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff, der in Deutschland begangen wurde, können Sie als Tatopfer nach dem **Opferentschädigungsgesetz** den Ersatz von Heilbehandlungskosten sowie ggf. die Auszahlung von Renten- und Fürsorgeleistungen beantragen.

Die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes setzen einen Antrag voraus. Die Anträge können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt werden (weitere Informationen dazu unter: www.lsjv.rlp.de).



WAS IST BEI MIGRANTINNEN UND FRAUEN MIT FLUCHTGESCHICHTE BESONDERS ZU BEACHTEN?

Sind Sie als ausländische Bürgerin von Beziehungsgewalt betroffen, haben Sie die gleichen Schutzmöglichkeiten wie deutsche Frauen.

Wenn Sie sich nach Gewalterfahrungen von Ihrem Partner trennen und z. B. in einem Frauenhaus Schutz und Hilfe suchen, benötigen die Helferinnen jedoch möglichst schnell Informationen über Ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Sie sollten daher bei einer Trennung bzw. einem Auszug unbedingt die Dokumente mitnehmen, die darüber Auskunft geben. Dies können z. B. Pass / Passersatz, Aufenthaltserlaubnis, Duldungsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung oder der Aufnahmebescheid sein.

Eine Trennung bedeutet nicht zwangsläufig, dass Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland gefährdet ist.

Falls Sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel, wie z. B. eine Niederlassungserlaubnis, besitzen, haben Sie nichts zu befürchten.

Setzen Sie sich nach der Trennung **unverzüglich** mit der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung und berichten Sie dort (am besten schriftlich), dass das Festhalten an der Ehe wegen der Gewalterfahrungen nicht weiter zumutbar ist. Teilen Sie unbedingt mit, ob Sie aufgrund der Misshandlungen bereits Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche bzw. gerichtliche Wegweisung des Ehemannes aus der ehelichen Wohnung erfolgte.



Verfügen Sie nur über eine befristete Aufenthaltserlaubnis, z. B. wenn Ihre Ehe mit einem deutschen Mann kürzer als drei Jahre besteht, dann haben Sie unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, nach einer Trennung eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Dies ist dann der Fall, wenn Ihr Leben, Ihre Gesundheit und Ihre Freiheit aufgrund von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt durch den Ehemann bedroht sind.

Wenn Ihr Kind / Ihre Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt / besitzen, haben Sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, sofern Sie das Sorgerecht für das Kind / die Kinder haben.

Nach einer Trennung ist Ihr Partner in der Regel unterhaltspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis befristet ist oder Ihr Mann ebenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die rechtlichen Möglichkeiten aus dem Gewaltschutzgesetz, also auch die Wohnungsüberlassung, stehen Ihnen genau wie deutschen Frauen zur Verfügung! Schrecken Sie also nicht aus Angst, Ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, davor zurück, sich von Ihrem gewalttätigen Ehemann zu trennen und scheiden zu lassen.

Holen Sie sich Hilfe bei Polizei, Beratungsstellen oder Frauenhäusern (dort kann meistens auch eine dolmetschergestützte Beratung angeboten werden). Auch als **geflüchtete Frau** haben Sie alle Möglichkeiten, sich erfolgreich gegen Partnergewalt zu wehren. Eine Anzeige oder Trennung von Ihrem Partner hat

in der Regel keine Auswirkungen auf den Ausgang des Asylverfahrens. Auch staatliche Unterstützungsleistungen bleiben weiter bestehen. Auch nach einer Trennung haben Vater und Mutter nach deutschem Recht im Regelfall ein gemeinsames Sorgerecht und bestimmen gemeinsam über den Aufenthalt, den Schulbesuch und die Ausbildung des Kindes.

Während der Dauer des Asylverfahrens müssen Sie stets erreichbar sein.

Wenn Sie Ihren Ehemann verlassen, müssen Sie den Wechsel Ihrer Anschrift **unverzüglich** anzeigen (am besten per Einschreiben):

- dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- der für Sie zuständigen Ausländerbehörde und
- falls eine Klage gegen eine ablehnende Asylentscheidung anhängig ist auch dem zuständigen Gericht.

Nicht-Erreichbarkeit kann sich negativ auf das Verfahren und den weiteren Leistungsbezug auswirken.

Es empfiehlt sich auch hier, dass Sie bei einer Trennung zeitnah eine Rechtsberatung aufsuchen und die Unterstützungsmöglichkeiten der Fachberatungsstellen wahrnehmen.

Auch Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung stehen unter Strafe. Spezialisierte Beratungseinrichtungen können Sie bei der Findung von Lösungen unterstützen und Sie, wenn nötig, anonym unterbringen.

In den **Erstaufnahmeeinrichtungen** kümmern sich Gewaltschutzbeauftragte um Sie als Betroffene. Ein Notfallplan stellt sicher, dass Sie als betroffene Frau unmittelbar nach der Gewalttat vom Täter getrennt werden sowie Ärztinnen, Dolmetscherinnen und Beratungskräfte hinzugezogen werden können. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder in eine andere Aufnahmeeinrichtung verlegt werden.

WO FINDEN BETROFFENE FRAUEN BERATUNG UND HILFE?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die rechtliche Beratung zuständig. Einige von ihnen sind auf Strafrecht und Nebenklage spezialisiert. Auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht spezialisiert. Adressen erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer oder finden Sie im Internet.

Frauenhäuser und Frauenhaus-Beratungsstellen

Frauenhäuser bieten seelisch, körperlich oder sexuell misshandelten oder bedrohten Frauen Schutz und Hilfe.

Im Frauenhaus finden die betroffenen Frauen und ihre Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht. Nationalität, Religion und Einkommen spielen dabei keine Rolle.

Männer dürfen das Frauenhaus nicht betreten. **Die Adressen werden geheim gehalten, um die Sicherheit der Bewohnerinnen zu gewährleisten.** Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch. Für die Aufnahme wird ein Treffpunkt vereinbart.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beraten und unterstützen Sie in vielfältiger Weise. Sie bieten psychosoziale Hilfe bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse an und helfen Ihnen bei Behörden- und Ämtergängen (Polizei, Gericht, Jobcenter, Sozial- und Jugendamt) und bei der Wohnungssuche. Auf Wunsch stellen sie auch Kontakt zu einer Anwältin oder einem Anwalt her. Welche Schritte Sie unternehmen wollen, entscheiden Sie jedoch selbst.

Auch die Arbeit mit Kindern spielt in den Frauenhäusern eine große Rolle, da sie in der Regel von Beziehungsgewalt mitbetroffen und oft traumatisiert sind. Für die Kinder in den Einrichtungen bieten die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses daher ein eigenständiges Unterstützungsangebot an.

Auch wenn Sie nicht ins Frauenhaus gehen wollen, können Sie sich in den dort häufig **angegliederten Frauenhaus-Beratungsstellen** Unterstützung holen.

Autonome Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt

Frauen erfahren sexualisierte Gewalt nicht nur durch Fremde, sondern weit häufiger durch Beziehungspartner. Zwei Drittel aller Fälle finden im Nahbereich von Familie und Haushalt statt.

Die Frauennotrufe bieten telefonische (auf Wunsch auch anonym) und persönliche Beratung an. Sie unterstützen und begleiten Sie, z. B. zur Anzeigenerstattung oder Gerichtsverhandlung.

Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für pro-aktive Erstberatung

Interventionsstellen und Fachberatungsstellen für pro-aktive Erstberatung nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt mit Ihnen auf (Ihr Einverständnis vorausgesetzt) und bieten eine psychosoziale Erstberatung an. Sie informieren Sie außerdem über Ihre rechtlichen Möglichkeiten (z. B. die Stellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz) und erstellen mit Ihnen einen Schutz- und Sicherheitsplan. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen wie der Polizei, der Justiz und anderen Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauennotrufen und Kinderschutzeinrichtungen zusammen.

Jugendämter / Allgemeine Soziale Dienste (ASD)

Die Jugendämter bzw. die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter sind speziell dann Anlaufstellen für von Gewalt betroffene Frauen, wenn diese

mit Kindern oder Jugendlichen zusammenleben und für diese Sorge tragen. Die Jugendämter haben den klaren Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen. Die Jugendämter können Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder im Rahmen von Leistungen, wie z. B. Erziehungsberatung unterstützen und zum Sorge- und Umgangsrecht oder zu Fragen der Partnerschaft und Trennung beraten – und sofern auch das Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen gefährdet ist, Ihnen mit weiteren erzieherischen Hilfen zur Seite stehen. Bei Familiengerichtsverfahren unterstützen die Jugendämter die Familiengerichte beim Finden von tragfähigen Lösungen. Ferner können gefährdete Kinder in Obhut genommen werden.

Scheuen Sie sich nicht, zum Jugendamt zu gehen; hier erhalten Sie Beratung und wichtige Informationen zu Ihrer jeweiligen Situation.

In Rheinland-Pfalz informiert die Polizei das Jugendamt, wenn Kinder von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (mit)betroffen sind. Kam es im Rahmen eines Polizeieinsatzes zu einer Wegweisung des Täters oder einem Kontakt- und Näherungsverbot, wird das Jugendamt davon in Kenntnis gesetzt, wenn es Kinder in der Familie gibt. Das Jugendamt wird dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten.

Kinderschutzdienste

Ist Ihr Kind/sind Ihre Kinder ebenfalls von Gewalt betroffen oder besteht hierzu ein Verdacht, können Sie sich an einen Kinderschutzdienst wenden. Kinderschutzdienste treten für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie sind Anlaufstellen für Jungen und Mädchen, die Opfer von physischen und/oder psychischen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung wurden oder bei denen eine entsprechende Vermutung besteht.

Kinderschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

In Rheinland-Pfalz gibt es 16 Kinderschutzdienste an 18 Standorten, zuständig für 26 Städte und Landkreise. Die aktuellen Standorte, Zuständigkeitsgebiete und Adressen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zu finden.⁸

Ärztinnen und Ärzte helfen Ihnen bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen der Gewalttaten. Sie unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht und sind verpflichtet, alles, was sie erfahren, für sich zu behalten. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn zu befürchten ist, dass Ihr Leben durch weitere schwerwiegende und lebensgefährliche Misshandlungen bedroht ist, sind Ärzte verpflichtet, das Schweigen zu brechen und Anzeige zu erstatten. Zuvor wird Ihre Ärztin/Ihr Arzt aber auf Sie einwirken, selber Anzeige zu erstatten, sie bzw. ihn von der Schweigepflicht zu entbinden bzw. wird Ihnen zuraten, sich in Sicherheit zu bringen.

Seien Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt gegenüber offen! Nur so kann Ihnen optimal geholfen werden.

Vertrauliche Spurensicherung

Die **Forensische Ambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz**, das **Verbundkrankenhaus in Wittlich** und das **Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier** dokumentieren gerichtsfest Verletzungen von Opfern, auch wenn **keine Anzeige** erstattet wurde. Die Untersuchungsergebnisse werden bis zu einer möglichen Anzeigeerstattung des Opfers im rechtsmedizinischen Institut archiviert. Die auch fotografisch dokumentierten Befunde können Ihnen später als Beweismittel helfen, falls es doch zu einem Gerichtsprozess kommt. Bitte wenden Sie sich zur Dokumentation Ihrer Verletzungen und zur Spurensicherung direkt an die entsprechende Ambulanz. Die Telefonnummern finden Sie unter **„Fachstellen für Betroffene“ auf Seite 53**.

⁸ Vgl. https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/Adressliste_KSD_mit_Traeger_-_Stand_August_2017_KS.pdf.

OEG-Traumaambulanzen – Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Wenn Sie Opfer einer Gewalttat wurden (schwere Körperverletzung, Vergewaltigung oder Zeugin eines schweren Gewaltverbrechens) und ein psychisches Trauma erlitten haben, können Sie eine Traumabehandlung in einer der fünf Traumaambulanzen erhalten. Die Einrichtungen befinden sich in Bad Neuenahr-Ahrweiler, Trier, Kaiserslautern und zwei in Mainz. Voraussetzung dafür ist eine Antragstellung zum Opferentschädigungsgesetz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder bei einer der fünf Traumaambulanzen.

Anschriften und Telefonnummern finden Sie unter „Fachstellen für Betroffene“ auf Seite 52 f.

Opferhilfeeinrichtungen wie der „WEISSE RING“ bieten Unterstützung und Beratung an. **Das Landesbüro des WEISSEN RINGS in Mainz ist unter der Telefonnummer 06131 6007311 erreichbar.** Weitere Adressen finden Sie im Internet unter www.weisser-ring.de.

Für **Migrantinnen** gibt es auch spezielle Beratungsstellen gegen Gewalt. Z. B. kümmert sich SOLWODI e. V. insbesondere um ausländische Frauen, die Opfer von Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung geworden sind.

Darüber hinaus gibt es in Rheinland-Pfalz zahlreiche Migrationsfachdienste mit einem allgemeinen Beratungsangebot. **Diese finden Sie unter <https://einbuerbung.rlp.de/de/themen/information-und-beratung/>.**

Die **kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** können Sie beraten und an geeignete Einrichtungen weitervermitteln. Sie finden sie in allen Städten, Landkreisen und Verbandsgemeinden.

Mehr über das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt **RIGG** können Sie im Internet unter www.rigg.rlp.de erfahren.

ARBEIT MIT DEN TÄTERN

„Frage: Du warst also wütend, dass sie nicht zu Hause war und das Abendessen für dich und deinen Sohn gemacht hat?

Antwort: Ja.

Frage: Was ist dann passiert?

Antwort: Ja, sie ist dann also so um 9 gekommen...Ich habe sie angebrüllt, warum sie so spät kommt... Sie ist dann in die Küche und hat sich eingeschlossen. Und dann habe ich die Tür eingetreten.

Frage: Was ist dann passiert?

Antwort: Ich habe sie geschlagen. Am Kopf. Ich war ... außer mir. Ich habe sie gegen die Wand gestoßen. Sie lag dann auf der Erde und da hab ich sie auch noch getreten... (*weint*)... es war furchtbar.

Frage: Hat dich deine Frau angezeigt oder die Polizei gerufen?

Antwort: Nein.

Frage: Deine Frau ist dann am nächsten Tag weg gewesen?

Antwort: Ja. Ich bin von der Arbeit gekommen und sie war mit den Kindern weg.

Frage: Wenn sie nicht gegangen wäre – hättest du sie wieder geschlagen?

Antwort: (*Pause*) Bestimmt.

(*Michael, Teilnehmer einer Trainingsgruppe für schlagende Männer*).“⁹

Nur selten gelingt es, den Kreislauf von Gewalt, Reue und erneuter Gewalt ohne fremde Hilfe zu durchbrechen.

In der Regel entziehen sich die Opfer der Gewalt, indem sie die Beziehung beenden, ausziehen und / oder die Polizei und Justiz einschalten. Viele Frauen wollen sich aber nicht unbedingt trennen oder eine Strafverfolgung einleiten. Ihr größter Wunsch ist es, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

⁹ Vgl. Buskotte, Andrea (2007). *Gewalt in der Partnerschaft; Ursachen, Auswege, Hilfen*, Düsseldorf, Patmos Verlag, S. 141f.

Das setzt voraus, dass sich die Täter ändern, Einsicht in ihr Handeln gewinnen und alternative gewaltfreie Reaktionsmöglichkeiten erlernen. Nur die Täter können die Gewalt dauerhaft beenden, Opfer können ihr nur ausweichen. Die Arbeit mit den Tätern leistet einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten.

In Rheinland-Pfalz gibt es neun **Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA häusliche Gewalt“** (Bad Kreuznach, Betzdorf, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Pirmasens und Trier).

Die Beratungsstellen helfen Männern, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen ausüben, sich mit ihren Gewalttaten auseinanderzusetzen und ihr Verhalten zu ändern. Das geschieht in Einzelgesprächen und in speziellen Trainingskursen, in denen die Männer mit ihren Gewalttaten und den Folgen für das Opfer konfrontiert werden. Mit gezielten Programmen lernen sie, ihre Gefühle und Affekte besser wahrzunehmen und sich in Krisensituationen zu kontrollieren. Sie üben alternative Verhaltensweisen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien ein, um weitere Gewalttaten zu verhindern.

Die meisten Männer, die an den Kursen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen teilnehmen, erfüllen hierdurch eine gerichtliche Auflage, etwa eine Bewährungsauflage. Aber viele Männer finden auch aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstelle, z. B. weil sie ihre Partnerin nicht verlieren möchten.

FACHSTELLEN FÜR BETROFFENE



Autonome Frauennotrufe – Fachstellen zu sexualisierter Gewalt



Alzey

Telefon 06731 7227
notruf-alzey@t-online.de



Idar-Oberstein

Telefon 06781 45599
info@frauennotruf-idar-oberstein.de



Koblenz

Telefon 0261 35000
mail@frauennotruf-koblenz.de



Landau

Telefon 06341 83437
aradia-landau@t-online.de



Ludwigshafen

Telefon 0621 628165
team@wildwasser-ludwigshafen.de



Mainz

Telefon 06131 221213
info@frauennotruf-mainz.de



Simmern

Telefon 06761 13636
kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de



Speyer

Telefon 06232 28833
frauennotruf-speyer@t-online.de



Trier

Telefon 0651 2006588
info@frauennotruf-trier.de



Westerburg

Telefon 02663 8678
frauennotruf@notruf-westerburg.de



Worms

Telefon 06241 6094
notruf@frauenzentrumworms.de



Zweibrücken


Telefon 06332 77778
info@frauennotruf-zw.de

Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen Rheinland-Pfalz

Fachstellen zu sexualisierter Gewalt
www.frauennotruf-mainz.de/lag-rlp
(auch abrufbar in Leichter Sprache und Gebärdensprache)

Frauenhäuser und Frauenhaus-Beratungsstellen


Ahrweiler

 **Frauenhaus:** Telefon 02633 470588
beratungsladen@t-online.de


Bad Dürkheim


 **Frauenhaus:** Telefon 06322 8588
 **Beratungsstelle:** Telefon 06322 620720
lila-villa@web.de

Bad Kreuznach

 **Frauenhaus:** Telefon 0671 44877
kreuznacher-frauenhaus@t-online.de

Donnersbergkreis

 **Frauenhaus:** Telefon 06352 4187
frauenhaus-kibo@gmx.de

 **Beratungsstelle:** Telefon 06352 401164
frauenberatung-donnersbergkreis@gmx.de

Frankenthal

 **Frauenhaus:** Telefon 06233 9695

 **Beratungsstelle:** Telefon 06233 6070807
team@frauenhausft.de


Idar-Oberstein


 **Frauenhaus:** Telefon 06781 1522
frauenhaus-io@web.de

Kaiserslautern

 **Frauenhaus:** Telefon 0631 17000
frauenzuflucht-kl@gmx.de

Koblenz

 **Frauenhaus:** Telefon 0261 9421020
info@frauenhaus-koblenz.de


 **Beratungsstelle:** Telefon 0261 91489470
beratungsladen@skf-koblenz.de

Ludwigshafen

 **Frauenhaus:** Telefon 0621 521969


 **Beratungsstelle:** Telefon 0621 521969
frauenhaus-lu.eV@t-online.de

Mainz

 **Frauenhaus:** Telefon 06131 279292
kontakt@frauenhaus-mainz.de

Neustadt


 **Frauenhaus:** Telefon 06321 2603
frauenhaus-nw@t-online.de

 **Beratungsstelle:** Telefon 06321 2329
fachberatungfrauen-nw@t-online.de

Pirmasens

 **Frauenhaus:** Telefon 06331 92626
frauenhaus-pirmasens@t-online.de

Speyer


 **Frauenhaus:** Telefon 06232 28835
frauenhaus-speyer@gmx.de

Südpfalz

 **Frauenhaus:** Telefon 06341 89626
frauenhaus-landau@t-online.de

Trier

 **Frauenhaus:** Telefon 0651 74444
mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de

 **Beratungsstelle:** Telefon 0651 1441914
nachbetreuung@frauenhaus-trier.de

Westerwald

 **Frauenhaus:** Telefon 02662 5888

 **Beratungsstelle:** Telefon 02662 9466630
frauenhaus-westerwald@t-online.de

Worms

 **Frauenhaus:** Telefon 06241 43591
frauenhaus@drk-worms.de

Konferenz der Frauenhäuser Rheinland-Pfalz

www.frauenhaeuser-rlp.de
(auch abrufbar in den Sprachen Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Türkisch)

Interventionsstellen

Ahrweiler

Telefon 02633 4729161
interventionsstelle.ahrweiler@web.de

Alzey

Telefon 06731 996815
ist-alzey@dwwa.de

Bad Kreuznach

Telefon 0671 44877
ist@frauenhelfenfrauen-kh.de

Betzdorf / Neuwied

Geschäftsstelle Betzdorf
Telefon 02741 9758912
interventionsstelle@caritas-betzdorf.de
Geschäftsstelle Neuwied
Telefon 02631 987552
interventionsstelle@caritas-neuwied.de

Cochem / Mayen

Geschäftsstelle Cochem
Telefon 02671 97520
interventionsstelle@caritas-cochem.de
Geschäftsstelle Mayen
Telefon 02651 9869139
interventionsstelle@caritas-mayen.de

Eifel-Mosel

Geschäftsstelle Bitburg
Telefon 06561 96710
Geschäftsstelle Daun
Telefon 06592 95730
Geschäftsstelle Prüm
Telefon 06551 971090
Für alle drei Standorte: interventionsstelle@caritas-westeifel.de

Kaiserslautern

Telefon 0631 37108425
interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Koblenz


Telefon 0261 97353783
info@ist-ko.de

Landau


Telefon 06341 3819-22
info@haeusliche-gewalt.de


Ludwigshafen


Telefon 0621 5292536
ist-lu@diakonie-pfalz.de


 **Mainz**
Telefon 06131 6176570
Info@ist-mainz.de

 **Neustadt**
Telefon 06321 9269630 oder 4845685
interventionstelle.nw@t-online.de


 **Pirmasens**
Telefon 06331 289431
interventionstelle@pfaelzischerverein-zw.de


 **Trier**
Telefon 0651 9948774
interventionstelle-trier@web.de

 **Westerburg**
Telefon 02663 911353
intervention-ist@notruf-westerburg.de

 **Worms**
Telefon 06241 2088190
interventionstelle@drk-worms.de

Fachberatungsstellen für pro-aktive Erstberatung

 **Idar-Oberstein**
Telefon 06781 450321
proaktiv-io@web.de

 **Speyer**
Telefon 06232 290471
proaktiveberatung.speyer@gmx.de

Beratungsstellen für Migrantinnen, die Opfer von Gewalt, Beziehungsgewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung geworden sind:

SOLWODI e. V. **Boppard**
Telefon 06741 9807676 oder außerhalb der Geschäftszeiten: 06741 2232
boppard@solwodi.de

SOLWODI e. V. **Koblenz**
Telefon 0261 33719
koblenz@solwodi.de

SOLWODI e. V. **Ludwigshafen**
Telefon 0621 5291277
ludwigshafen@solwodi.de

SOLWODI e. V. **Mainz**
Telefon 06131 678069
mainz@solwodi.de

Frauenbegegnungsstätte Utamara e. V.
Telefon 02644 602424
info@utamara.org

Femma e. V. (bei drohender Zwangsverheiratung)
Notruf-Telefon 06131 230181
Telefon 06131 230244
maedchentreff@maedchenhaus-mainz.de
maedchenzuflucht@maedchenhaus-mainz.de

Mahaliya e. V. (bei Genitalverstümmelung)
Telefon 0173 8089166
kontakt@mahaliya.de

Traumaambulanzen

Dr. von Ehrenwall'sche Klinik

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie,
Psychosomatik, Neurologie
Walporzheimer Straße 2
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641 386-119 oder -205 oder in Notfällen
außerhalb der Geschäftszeiten: 02641 386-0

Universitätsmedizin Mainz

Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Untere Zahlbacher Straße 8
55131 Mainz
Telefon 06131 17-7381 oder in Notfällen
außerhalb der Geschäftszeiten: 06131 17-2920

Psychiatrieverbund Nordwestpfalz

Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Albert-Schweitzer-Straße 64
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 5349-2201 oder in Notfällen außerhalb
der Geschäftszeiten: 0631 5349-2207

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier

Fachpsychologisches Zentrum
Nordallee 1
54292 Trier
Telefon 0651 208-2251 oder in Notfällen außerhalb
der Geschäftszeiten: 0651 208-0

Rheinhessen-Fachklinik Mainz (für Kinder und Jugendliche)

Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJP)
Hartmühlenweg 2-4
55122 Mainz
Telefon 06131 378-2000 – auch in Notfällen
außerhalb der Geschäftszeiten

Einrichtungen, die eine vertrauliche Spurensicherung nach Vergewaltigung bzw. Körperverletzung anbieten:

Forensische Ambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz

Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Am Pulverturm 3
55131 Mainz
Telefon 06131 17-9550 oder -9499
oder 17-0 (24-Stunden-Bereitschaft)
www.rechtsmedizin.uni-mainz.de

Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich

Koblenzer Straße 91
54516 Wittlich
Telefon 06571 15-0, -23530 oder -35310 (24 Stunden besetzt)
www.vertrauliche-spurensicherung-wittlich.de

Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH in Trier

Gynäkologische Ambulanz
Feldstraße 16
54290 Trier
Telefon 0651 947-2632 (Geschäftszeiten: 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
Telefon 0651-947-0 oder -84020 (ab 16.00 Uhr bis 07.30 Uhr)

Weitere Beratungsstellen

**Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt
gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)**

www.rigg.rlp.de/Hilfeangebote

**KOBRA Frauenberatung – Koordinations- und Beratungsstelle
für behinderte Frauen in Rheinland-Pfalz**

Telefon 06131 14674-450

Beratungsstellen für Täter in Rheinland-Pfalz „CONTRA häusliche Gewalt“

finden Sie im Internet unter: www.rigg.rlp.de/Hilfeangebote

Polizei

Telefon 110

Bundesweites Hilfetelefon

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Opfer-Telefon WEISSER RING e. V.

Telefon 116 006

Hilfetelefon für Schwangere in Not

Telefon 0800 4040020

Weiterführende Links

www.rigg.rlp.de

www.opferschutz.rlp.de

www.hilfetelefon.de

www.stalking-justiz.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.gewalt-ist-nie-ok.de

www.gewaltschutz.info



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Referat Gewaltprävention, Frauen in besonderen Lebenssituationen
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de
www.rigg.rlp.de

Gestaltung:

www.andreawagner-grafikdesign.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG

Fotos:

(Titelcollage unter Verwendung eines Fotos paulmz – Fotolia.com
und einer Illustration von Angela Koch,
weitere Fotos: www.pixelio.de (M. E., Arno Bachert, R.B., Lisa Spreckelmeyer),
www.panthermedia.de, www.clipdealer.de)

Stand:

Dezember 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de